

**Beschlussausfertigung – Nr. BV/0076/2019**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

<b>Durchführungsvertrag zum vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchstreifen sowie Containerstellplatz"</b>			
öffentlich		Beschluss-Nr: BV/0076/2019	
Federführendes Amt:	Bau- u. Liegenschaftsamt		
gefertigt:	Krüger, Heike		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Moritz	16.10.2019	zur Kenntnis genommen	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	29.10.2019	einstimmig beschlossen	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	20.11.2019	einstimmig beschlossen	Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Sachverhalt/Problem:

Mit dieser Beschlussvorlage soll die Billigung des Durchführungsvertrages zum vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchstreifen sowie Containerstellplatz" für dessen Inkrafttreten herbeigeführt werden.

Der Stadtrat hat am 29.09.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2016 „Reifenhandel Köther“, OT Moritz, beschlossen (BV/260/2016). Die Öffentlichkeit, die öffentlichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffenen Nachbargemeinden sowie die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind am Verfahren beteiligt worden.

Im Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf hat der Landkreis Anhalt – Bitterfeld bemängelt, dass es sich bei diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, nur um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt, da für den OT Moritz kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vorliegt und das Vorhaben näher bezeichnet werden soll. Somit wird das Verfahren seit der Entwurfsplanung unter folgender Bezeichnung weitergeführt:

Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchstreifen sowie Containerstellplatz".

Auf dieser Grundlage beabsichtigt der Vorhabenträger sein Vorhaben, wie im anhängigen Durchführungsvertrag erläutert, umzusetzen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 40/3 der Flur 2, Gemarkung Moritz bis zur Kreisstraße K 1241 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Betriebsgelände
- im Süden durch die Kreisstraße (K 1241) nach Güterglück
- im Osten durch eine Fläche für die Landwirtschaft
- im Westen ebenfalls durch eine Landwirtschaftsfläche

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB muss der Durchführungsvertrag zeitlich vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossen werden. Der Satzungsbeschluss ist für die Sitzung des Stadtrates am 20.11.2019 vorgesehen.

Der von dem Vorhabenträger am 25. Oktober 2019 unterzeichnete Vertrag liegt als Anlage bei.

Der Durchführungsvertrag ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Er ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### Finanzielle Auswirkungen

ja       nein

#### A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

<b>I. Aufwand</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

<b>II. Ertrag</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

#### B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
<b>I. Auszahlungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

<b>II. Einzahlungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

<b>III. Verpflichtungsermächtigungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

**Beschluss:**

Der Durchführungsvertrag zum vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2016 der Stadt Zerbst/Anhalt, OT Moritz, "Erweiterungsfläche Reifenhandel Moritz - Umschlagplatz Alt- und Gebrauchtreifen sowie Containerstellplatz" wird in der beiliegenden und vom Vorhabenträger unterzeichneten Fassung gebilligt.  
Dem Vertragsabschluss wird zugestimmt.

Dittmann  
Bürgermeister